



## **Ordentliche Einbürgerung im ordentlichen und vereinfachten Verfahren**

(Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.)

### **Rahmenbedingungen**

#### **Voraussetzungen**

- Insgesamt zehn Jahre Wohnsitz in der Schweiz, wovon drei Jahre in den letzten fünf Jahren und von diesen drei Jahren zwei Jahre unmittelbar vor Einreichung des Gesuches in Stein am Rhein.
- Die Zeit zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr wird doppelt gerechnet. Der tatsächliche Aufenthalt hat jedoch mindestens sechs Jahre zu betragen.
- Im Besitz der Niederlassungsbewilligung C zum Zeitpunkt der Gesuchstellung.
- Eingetragene Partner von Schweizern

Eingetragene Partner haben das ordentliche Einbürgerungsverfahren zu durchlaufen, können dabei aber von verkürzten Wohnsitzanforderungen profitieren: Für eingetragene Partner eines Schweizer Bürgers genügt ein Wohnsitz von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung, sofern dieser seit drei Jahren in eingetragener Partnerschaft mit dem Schweizer Bürger lebt.

#### **Ordentliches Verfahren**

- Ausländer, die nicht in der Schweiz aufgewachsen sind und die Schulen in der Schweiz nicht besucht haben.
- Eingetragene Partner von Schweizer Bürgern.
- Das Kantonsbürgerrecht erteilt der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen.
- Kosten CHF 2'000.00

#### **Vereinfachtes Verfahren**

Ausländer, die mindestens acht Jahre in der Schweiz die obligatorischen Schulen besucht und überwiegend hier gelebt haben.

- Das Kantonsbürgerrecht erhält man mit der Erteilung des Gemeindebürgerrechtes.
- Kosten CHF 1'000.00

#### **Hinweise**

- Änderungen aller Art (z.B. Adresse, Zivilstand, Name, Leumund, Arbeitgeber, Lehrbeginn usw.) sind unverzüglich zu melden.
- Für die Dauer des Einbürgerungsverfahrens muss mit 1 – 1½ Jahren gerechnet werden.
- Wenn Sie ihre jetzige Staatsbürgerschaft behalten möchten, müssen Sie sich beim Konsulat des Heimatlandes erkundigen, was Sie dazu unternehmen müssen.

#### **Auskünfte**

Stadt Stein am Rhein, Stadtkanzlei, Rathausplatz 1, 8260 Stein am Rhein,  
052 742 20 20, [stadtverwaltung@steinamrhein.ch](mailto:stadtverwaltung@steinamrhein.ch), [www.steinamrhein.ch](http://www.steinamrhein.ch)